Repräsentationskosten: Rotes Tuch für das Finanzamt

Eine volle steuerliche Abzugsfähigkeit besteht nur bei wenigen Zuwendungen.

Egal, ob Sie zuweisende Kollegen bewirten, Assistenzärzte zu Weihnachten beschenken oder Ihren Vertretungsarzt zu einem Konzert einladen – für das Finanzamt handelt es sich bei diesen Ausgaben um steuerlich nicht abzugsfähige Repräsentationskosten.

Repräsentationskosten dienen dazu, geschäftliche Kontakte aufzunehmen oder zu pflegen. Für das Finanzamt steht dabei nicht die berufliche Tätigkeit, sondern das gesellschaftliche Ansehen des Steuerpflichtigen im Vordergrund.

Übliche Geschenke an Kunden zu persönlichen Ereignissen wie Einstand, Beförderung, Pensionierung, Geburtstag sowie anlässlich allgemeiner Anlässe wie Weihnachten oder Jahreswechsel fallen unter dieses strenge Abzugsverbot.

Gibt es Ausnahmen von diesen Bestimmungen?

Leider nur sehr wenige! Eine volle steuerliche Abzugsfähigkeit ist nur für jene Zuwendungen gegeben, bei denen nicht die Person des Steuerpflichtigen im Vordergrund steht. So werden beispielsweise Kranz- und Blumenspenden für einen verstorbenen Patienten oder Kollegen als Betriebsausgabe anerkannt.

Bewirtung von Geschäftsfreunden

Geschäftsfreunde sind Personen, mit denen der Steuerpflichtige in geschäftlicher Verbindung steht oder diese anstrebt. Dazu zählen auch Arbeitnehmer dieser Personen, nicht aber Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen selbst. Bewirtungsspesen beziehen sich auf Geschäftsessen im Betrieb oder außerhalb (Restaurant) sowie auf die Kosten der Beherbergung (Hotel, Gästehaus etc.), welche sowohl Verpflegungs- und Unterbringungskosten umfassen.

Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftspartnern können voll abzugsfähig, zur Hälfte absetzbar oder zur Gänze nicht abzugsfähig sein.

In voller Höhe als Betriebsausgabe absetzbar sind Spesen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Leistungsaustausch (z. B. Verpflegung bei von Ihnen gegebenen Seminaren) anfallen, weiters Bewirtungskosten, die Entgeltcharakter haben (im medizinischen Bereich eher unüblich, anders bei Journalisten – z. B. ein Journalist bewirtet einen Informanten als Gegenleistung für den Erhalt von Informationen) sowie Ausgaben ohne jede Repräsentationskomponente (z. B. Bewirtung im Zusammenhang mit einer Besichtigung der Klinik oder Ordinationsräume).

Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch MEDplan

Weist die Bewirtung der Geschäftsfreunde einen eindeutigen Werbezweck auf, so können die betreffenden Ausgaben zur Hälfte abgesetzt werden. Typische Beispiele dafür sind Arbeitsessen im Vorfeld eines angestrebten Geschäftsabschlusses – z. B. Essen mit möglichem Vertretungsarzt, im Zuge dessen Sie sich ein Bild vom Kollegen machen möchten. Wichtig dabei ist eine entsprechende Dokumentation der Einladung.

Zur Gänze nicht abzugsfähige Aufwendungen liegen insbesondere dann vor, wenn Sie Geschäftsfreunde im eigenen Haushalt bewirten, zu Arbeitsessen nach dem Geschäftsabschluss einladen oder die Bewirtung aus persönlichem Anlass (z. B. Geburtstag) erfolgt.

Die Klassifizierung der Bewirtungskosten im steuerlichen Sinn wird zunehmend komplizierter. Für die Praxis ist – zwecks Beweissicherung – zu empfehlen, auf den Ausgabenbelegen den Grund für die Bewirtung schriftlich zu vermerken und die bewirteten Personen anzuführen. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at